

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Freiwilliger Landtausch „Groß Thurow VI“

**Landkreis Nordwestmecklenburg
Gemeinden Roggendorf, Dechow, Groß Molzahn**

Aktenzeichen: 5433.2-74-6116 ONR 1,2,3
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 04.08.2014

AUSFERTIGUNG

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

für die Gemeinden Roggendorf, Dechow, Groß Molzahn

Auf Beschluss des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Flurneuordnungsbehörde soll der Freiwillige Landtausch „Groß Thurow VI“, Landkreis Nordwestmecklenburg nach den §§ 103a bis 103i des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen durchgeführt werden.

Dem Freiwilligen Landtausch werden folgende Flurstücke unterliegen:

Gemeinde	: Roggendorf
Gemarkung	: Groß Thurow
Flur	: 1
Flurstücke	: 12/2, 33, 83/2, 83/5,
Gemarkung	: Groß Thurow
Flur	: 2
Flurstücke	: 15/3, 19/1
Gemarkung	: Groß Thurow
Flur	: 3
Flurstücke	: 15, 22, 40/2, 40/8, 40/10, 41, 44/2, 45, 46
Gemarkung	: Groß Thurow
Flur	: 4
Flurstücke	: 2, 3, 15/4, 15/5, 17/2, 18/13, 22, 85
Gemarkung	: Groß Thurow
Flur	: 5
Flurstücke	: 6/1, 9
Gemarkung	: Roggendorf
Flur	: 1
Flurstücke	: 137
Gemarkung	: Marienthal
Flur	: 1
Flurstücke	: 16

Gemeinde : **Dechow**
 Gemarkung : Dechow
 Flur : 4
 Flurstücke : 57

Gemeinde : **Groß Molzahn**
 Gemarkung : Groß Molzahn
 Flur : 1
 Flurstücke : 194, 370

Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde nachzuweisen. Werden Rechte nicht fristgemäß angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez.
 D. Winkelmann (LS)
 Dezernent

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 04.08.2014

Im Auftrag

de Vries
 de Vries
 Sachbearbeiter

